

Rahmenvertrag

zwischen

und

<p>Kunde Straße</p> <p>D – PLZ Ort</p>	<p>IBJ Software GmbH Marktplatz 6</p> <p>D – 72355 Schömberg (Sitz: Mozartstr. 1, Dormettingen)</p>
---	--

- im folgenden "Auftraggeber" genannt -

- im folgenden "Auftragnehmer" genannt -

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Rahmenvertrag beinhaltet allgemeine Vereinbarungen für die Vergabe und Durchführung von Beratungs- und Softwareentwicklungsaufträgen des Auftraggebers.
- (2) Die konkrete Beschreibung von Aufträgen erfolgt in Einzelverträgen bzw. Auftragserteilungen.
- (3) Die Vereinbarungen dieses Rahmenvertrages gelten grundsätzlich für jeden Einzelvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform im Einzelvertrag.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigenes Personal zur Erledigung des Auftrages einzusetzen, sofern das Personal über die nötige Qualifikation und Zuverlässigkeit für die Erfüllung des Auftrages verfügt. Lehnt der Kunde des Auftraggebers einen Mitarbeiter des Auftragnehmers ab, wird der Auftragnehmer einen anderen Mitarbeiter zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung stellen.
- (5) Der Auftragnehmer und sein Personal werden die Leistungen vertragsgemäß nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung des jeweiligen Stands der Technik erbringen.
- (6) Der Auftragnehmer und sein Personal sind in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit frei. Zum Zwecke der Koordination und Erleichterung der Kommunikation ist jedoch vereinbart, daß der Auftragnehmer bzw. sein Personal den Erfordernissen des Auftrages entsprechend für Besprechungen im Betrieb zur Verfügung steht und für die Durchführung die EDV-Umgebung des Auftraggebers bzw. der Vertragspartner des Auftraggebers nutzt. Es sind dabei auch die sachlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen (z. B. Beachtung der Zeiten der Schließung der Büros des Kunden des Auftraggebers).

2. Vergütung

Die Vergütung wird gemäß Einzelvertrag nach Zeitaufwand oder auf Festpreisbasis berechnet. Die in den Einzelverträgen vereinbarten Beträge enthalten bereits sämtliche Spesen und Nebenkosten. Dazu kommt die Mehrwertsteuer, falls gesetzlich vorgeschrieben.

3. Nachweispflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erstellt zum Nachweis seines Zeitaufwandes Rapporte bzw. Projektberichte. Diese Rapporte werden mit der Rechnung über die im Vormonat erbrachten Leistungen dem Auftraggeber vorgelegt.

4. Zahlungsvereinbarungen

Vom Auftragnehmer werden jeweils zum Monatsende dem Auftraggeber die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug per Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf ein Konto des Auftragnehmers zu bezahlen.

5. Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit ab Unterschrift des Letztunterzeichnenden fest abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Laufende und vereinbarte Aufträge müssen jedoch auch nach Beendigung des Vertrages vereinbarungsgemäß abgewickelt werden.
- (4) Einzelverträge können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, sofern im Einzelvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf die bis zur Einzelvertragsbeendigung angefallene Vergütung.
- (5) Sollten Projekte, zu deren Durchführung die Leistung des Auftragnehmers dient, vorzeitig beendet oder abgebrochen werden, so behält sich der Auftraggeber vor, diesen Einzelvertrag unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen gegenüber dem Auftragnehmer zu kündigen. In diesem Fall wird sich der Auftraggeber bemühen, dem Auftragnehmer andere Aufträge anzubieten.
- (5) Die Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Als wichtiger Grund gilt stets, wenn der Kunde des Auftraggebers den von ihm eingesetzten Mitarbeiter nicht akzeptiert.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Eigentum und Urheberrechte

- (1) Das Eigentum an der Software geht mit der Herstellung, die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erfolgt, auf den Auftraggeber über.
- (2) Ist die Software urheberrechtlich geschützt, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software.
- (3) Im Falle eines urheberrechtlichen Schutzes umfaßt das Nutzungsrecht die Herstellung, den Gebrauch und den Verkauf der Software. Des weiteren darf der Auftraggeber Unterlizenzen erteilen.

7. Unterlagen, technische Mithilfe, Einweisung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle Informationen über den Vertragsgegenstand zu geben und ihm seine Erfahrung sowie die von ihm angewandten Methoden mitzuteilen.
- (2) Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber sämtliche Programme (Quellenprogramm, Objektprogramm) und Prozeduren, das Begleitmaterial, das Benutzerhandbuch und das Bedienerhandbuch. Die Unterlagen müssen so gestaltet sein, daß ein durchschnittlich qualifizierter Programmierer hiermit arbeiten kann.

8. Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Unterlagen (numeriert und vom Auftraggeber registriert) und die ihm vom Auftraggeber oder dem Kunden vermittelten Erkenntnisse geheimzuhalten und alle Informationen über den Auftraggeber und den Kunden, die er im Rahmen der Auftragsdurchführung erlangt, mit absoluter Verschwiegenheit zu behandeln.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise verpflichten.
- (3) Informationen, die allgemein bekannt sind oder die der Auftragnehmer rechtmäßig von anderen ohne Verletzung dieser Vereinbarung erhalten hat, fallen nicht unter diese Geheimhaltungsverpflichtung.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur in Fällen grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz.

10. Anwerbung von Mitarbeitern / Kundenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, weder direkt noch indirekt oder über Dritte, Mitarbeiter oder Subunternehmer des anderen Vertragspartners, mit denen sie durch Vermittlung des anderen Vertragspartners in Kontakt getreten sind, bei sich, ganz gleich in welcher Form, zu beschäftigen. Diese Vereinbarung gilt vom letzten Kontakt des Vertragspartners mit dem Mitarbeiter oder Subunternehmer des anderen Vertragspartners für einen Zeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich desweiteren gegenseitig, weder direkt noch indirekt oder über Dritte in den Projekten tätig zu werden, in denen sie bzw. einer ihrer Mitarbeiter durch den Vertragspartner oder durch dessen Vermittlung tätig wurden. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages oder Vermittlung des Kontaktes.
- (3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen verpflichtet sich der verletzende Vertragspartner, an den anderen Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 vom Hundert des dabei erzielten Nettoumsatzes unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges an den anderen Vertragspartner zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig.

11. Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Auf alle aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn die Vereinbarungen eine Lücke enthalten sollten.
- (4) Gerichtsstand ist Balingen.

Musterstadt, 05.01.2005

Schömberg, 05.01.2005

Kunde

IBJ Software GmbH